

Anlage 1 - Regelungen der Länder – Sachsen

Stand: 18. Juni 2021
gültig bis 30. Juni 2021

Zusammenfassung für Sachsen

1. Grundsätze

Angesichts der sinkenden Infiziertenzahlen enthält die Verordnung vom 10. Juni 2021 weiterhin deutliche Öffnungsschritte. Maßgeblich sind die Inzidenzwerte in den Landkreisen. Als wichtige Schwellenwerte sind die Sieben-Tage-Inzidenzen 100, 50 und 35 vorgesehen. Oberhalb einer Inzidenz von 100 wirkt weiterhin die sog. „Bundesnotbremse“ nach § 28b IfSG. § 3 regelt: **Unterschreitet** die Inzidenz im Landkreis an fünf Tagen (nicht mehr nur Werktag!) einen Schwellenwert, ist ab dem übernächsten Tag der jeweilige Öffnungsschritt möglich. **Überschreitet** die Inzidenz im Landkreis an fünf Tagen den Schwellenwert, tritt der Öffnungsschritt ab dem übernächsten Tag wieder außer Kraft. Der jeweils im Landkreis geltende Öffnungsschritt wird vom Gesundheitsministerium bekannt gemacht.

Dessen ungeachtet gilt nach § 2 weiterhin die Empfehlung der Verringerung der physisch-sozialen Kontakte zur Senkung der Ansteckungswahrscheinlichkeit. Physische Kontakte sollen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Dies ist auch beim kirchlichen Handeln – ungeachtet der rechtlichen Zulässigkeit im Speziellen – zu beachten. Deshalb sind vor Ort Beschränkungen auf den notwendigen Teilnehmerkreis, Treffen im Freien, Verkürzung der Veranstaltungsdauer und die Möglichkeiten digitaler Angebote zu prüfen.

2. Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen

Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen sind nach § 16 Abs. 1 möglich. Die **Teilnehmerbegrenzung** ergibt sich aus der Möglichkeit den Sicherheitsabstand einzuhalten; eine absolute Personenbegrenzung gibt es nach der Landesverordnung nicht. Abhängig von der Inzidenzzahl im Landkreis sind die absoluten Teilnehmerbegrenzungen aus der Rundverfügung zu beachten. **Trauungen**, Gottesdienste zur Eheschließung und **kirchliche Bestattungen**/Trauergottesdienste sind Gottesdienste und unterliegen damit den für Gottesdienste getroffenen Regelungen aus der Rundverfügung. Der Verzicht auf **Gemeindegang** bzw. seine Beschränkung sind entsprechend den Vorgaben nach der aktuellen Rundverfügung des Landeskirchenamtes unter dem Stichwort „Gemeindegang/Kirchenmusik“ Teil des örtlichen Infektionsschutzkonzeptes. Ein staatliches Verbot des Gemeindegangs gibt es nicht.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 besteht bei Gottesdiensten und allen anderen kirchlichen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Pflicht einer medizinischen **Mund-Nasen-Bedeckung** (also OP-Masken oder FFP2-Masken) zu tragen. Im Freien ist nach § 5 Abs. 1 eine Maske zu tragen, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. d gilt die Maskenpflicht nicht für den jeweils Vortragenden. Eine **Anwesenheitsliste** ist nach der Verordnung nicht notwendig, da sie in § 16 nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Das Muster-Infektionsschutzkonzept der Landeskirche ist die Regelung mit verpflichtender Wirkung im Sinne des § 16 Abs. 2 und somit maßgeblich für die Durchführung von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen. Nach § 6 Abs. 4 haben die jeweils Verantwortlichen vor Ort ein eigenes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Dabei sind für die einzelnen Nutzungsarten (z. B. Kirchenmusik) die Hinweise der VBG als ebenfalls „branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger“ sowie die Vorgaben des Landes und der Landkreise zu beachten. Entsprechend der Infektionslage ist die Konzeption für Veranstaltungen hinsichtlich einer Reduzierung der Teilnehmerzahl, zeitlichen Kürzung und Prüfung der Möglichkeiten eines Verzichts auf Präsenzangebote anzupassen.

3. Gemeindekreise

Die **Gemeindekreise** sind bei **Überschreitung des Inzidenzwertes von 100** (=“Bundesnotbremse“) nur bei einem deutlich darstellbaren Charakter als religiöse Veranstaltung nach § 16 möglich. In diesem Fall ist in besonderem Maße die Prüfung ihrer Notwendigkeit angesichts der aktuellen Infektionslage erforderlich. Ein Infektionsschutzkonzept für den jeweiligen Raum ist vorzuhalten, wobei die spezifische Situation des Arbeitsfeldes (vgl. § 6 Abs. 3) berücksichtigt wird, d. h. insbesondere auch die Regelungen der Verwaltungsberufsgenossenschaft. Im Übrigen ist eine Orientierung an der Öffnung vergleichbarer Einrichtungen (Schulen, Seniorenbegegnungsstätten) hilfreich.

Kirchenmusikalischer Einzelunterricht ist nach den in § 28 Abs. 2 genannten näheren Maßgaben bei einer **Inzidenz unter 165** möglich.

Chor- und Orchesterproben sind nach § 18 Abs. 4 bei einer **Inzidenz unter 100** möglich, sofern die Kontaktnachverfolgung nach § 6 durchgeführt wird und ein tagesaktueller Test vorgelegt wird. Vergleichbares ergibt sich, qualifiziert man die Probe als Musikunterricht gemäß § 28 Abs. 3, der auf die Voraussetzungen nach § 28 Abs. 2 verweist. Unterschreitet die Inzidenz den **Wert 35** entfällt die Testpflicht.

Der **Auftritt musikalischer Besetzungen** in Gottesdiensten ist bei einem angepassten Infektionsschutzkonzept auf Basis der Rundverfügung und den Maßgaben der VBG möglich. **Konzerte** sind gemäß § 18 Abs. 1 bei einer **Inzidenz unter 100** unter den dort genannten Voraussetzungen möglich, vergleichbar zu Veranstaltungen in Theatern usw. Unterschreitet die Inzidenz den **Wert 35** entfällt die Testpflicht, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

4. Seelsorge

Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ist nach § 29 Abs. 8 möglich.

5. Sonstiges

Die Rundverfügung vom 8. Juni 2021 enthält Hinweise zum Umgang mit der Personengruppe der vollständig Geimpften und Genesenen enthalten.

Sitzungen der Leitungsorgane sind nicht von den Kontaktbeschränkungen betroffen. § 4 Abs. 1 betrifft nach der Begründung zur Verordnung nicht Zusammenkünfte zu Gremiensitzungen und beruflichen Zwecken, sondern nur die privaten Zusammenkünfte. Die Pflichten zu einem Hygienekonzept, zum Tragen von Masken und zur Kontaktfassung gilt uneingeschränkt.

Beschäftigte „mit direktem Kundenkontakt“ sind nach § 9 zur zweimaligen Testung pro Woche verpflichtet. „Kundenkontakt“ bedeutet ausweislich der Begründung zur vorherigen Verordnung „der unmittelbare physische Kontakt beziehungsweise Kontakt mit tatsächlich persönlicher Begegnung bei der Ausübung beruflicher Tätigkeiten“. Die Tests sind vom Arbeitgeber kostenfrei zur Verfügung zu stellen

Regelungen in Sachsen

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO

Vom 10. Juni 2021.

Teil 1

Allgemeine Regelungen und Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten nur, wenn

1. die Sieben-Tage-Inzidenz nach § 3 den Schwellenwert von 100 nicht überschreitet oder
2. es sich um weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, handelt.

(2) Weitergehende Schutzmaßnahmen nach § 28b Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes sind insbesondere

1. die Testpflicht in § 9 Absatz 1, 2 und 4, § 16 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2;
2. die Kontakterfassung in § 6 Absatz 1, 7 und 8, § 11 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2;
3. die Testpflicht sowie Kontakterfassung in § 14 Absatz 1, § 27 Absatz 1;
4. die Regelungen in § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 6, Absatz 4, § 6, § 15, § 17, § 20 Absatz 1, § 28 Absatz 2, §§ 29 bis 31.

§ 2

Grundsätze

(1) Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer den Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren und die zulässigen Kontakte möglichst konstant und klein zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern einzuhalten und sind weitere Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung zu beachten.

(2) Von dem Verbot der Öffnung von Einrichtungen und Angeboten in dieser Verordnung ist das Betreten und Arbeiten durch Betreiber und Beschäftigte sowie Prüfer nicht erfasst.

[...]

§ 4

Kontaktbeschränkung, Abstandsregelung

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet:

1. den Angehörigen eines Hausstands, in Begleitung der Partnerin oder des Partners und von Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht,
2. mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands.

Dabei darf die Anzahl der Personen in geschlossenen Räumen die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschreiten; im Übrigen darf die Gesamtzahl von zehn Personen nicht überschritten werden. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, dürfen zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände zusammenkommen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 sind Familien-, Vereins- und Firmenfeiern in Gastronomiebetrieben, in eigenen oder von Dritten überlassenen voneinander abgetrennten Räumlichkeiten und Freiflächen mit bis zu 50 Personen zulässig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) In Einrichtungen und bei Angeboten, deren Öffnung und Betrieb nach dieser Verordnung zugelassen sind, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Verpflichtung nach § 5 bleibt hiervon unberührt. Bei Einrichtungen und Angeboten nach § 18 Absatz 1 und 3, § 19 Absatz 2 und 6 sowie § 22 Absatz 2, 3 und 6 kann der Mindestabstand verringert werden, wenn eine Testverpflichtung für das Publikum festgelegt wurde. Die Verringerung des Mindestabstands oder alternative Schutzmaßnahmen können durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bestimmt werden.

[...]

§ 5 Maskenpflicht

(1) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung besteht, wenn sich Menschen im öffentlichen Raum unter freiem Himmel begegnen, ohne dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (sogenannte OP-Maske), einer FFP2-Maske oder vergleichbaren Atemschutzmaske (Maskenpflicht) gilt:

[...]

7. ausgenommen von der Maskenpflicht sind ferner:

- d. Personen, die bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften vortragen.

(3) Eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske besteht

1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden und Angeboten, die nach dieser Verordnung geöffnet werden dürfen,

[...]

§ 6

Hygienekonzept und Kontaktdatenerhebung

(1) Die nicht nach dieser Verordnung geschlossenen oder untersagten Geschäfte, Einrichtungen, Betriebe und Angebote sowie Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Hygieneregungen nach den Absätzen 2, 4 sowie 5 und der Kontakterfassung, soweit diese Verordnung eine solche vorsieht, zulässig. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen. Die Kontakterfassung richtet sich nach Absatz 7 und 8. Die Pflicht zur Kontakterfassung gilt auch für Besucherinnen und Besucher von Gerichten und Behörden.

[...]

(4) Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel sowie vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Arbeitsschutzbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung oder Konzepte und Empfehlungen der Fachverbände sind zu berücksichtigen. Etwaige weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus sind einzuhalten.

(5) Auf der Grundlage der in Absatz 2 und 4 genannten Empfehlungen und Vorschriften ist ein eigenes schriftliches Hygienekonzept mit Einlassmanagement zu erstellen und umzusetzen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie der Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung oder persönlicher Schutzausrüstungen verantwortlich.

[...]

(7) Veranstalter und Betreiber sollen vorrangig digitale Systeme, insbesondere die Corona-Warn-App, für die Kontakterfassung einsetzen. Zusätzlich ist eine analoge Form der Kontakterfassung entsprechend Absatz 8 anzubieten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Berufsgeheimnisträger nach § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung, den Bereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, Märkten, Läden und Verkaufsständen sowie bei Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

(7) Sofern die Kontakterfassung nicht digital erfolgt, ist

1. eine analoge Erhebung von Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers und
2. eine barrierefreie Datenerhebung

vorzusehen. Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Anschrift der Besucherinnen und Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs. Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen. Auf Anforderung sind die verarbeiteten Daten an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten, sobald sie für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden, spätestens nach vier Wochen.

§ 7 Großveranstaltungen

(1) Großveranstaltungen sind Zusammenkünfte von gleichzeitig über 1000 Besucherinnen und Besuchern unabhängig von Veranstaltungsart und Veranstaltungsort. Großveranstaltungen sind untersagt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50, sind Großveranstaltungen zulässig, wenn die Öffnung der jeweiligen Einrichtung oder die jeweilige Aktivität nach den Regelungen dieser Verordnung zulässig ist.

(3) Großveranstaltungen dürfen unter der Voraussetzung stattfinden, dass diese eine Terminbuchung und Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen und über ein von der zuständigen Behörde genehmigtes Hygienekonzept verfügen.

(4) §§ 14 und 17 bleiben unberührt.

[...]

§ 9 Allgemeine Testpflicht

(1) Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt sind verpflichtet, sich zweimal wöchentlich zu testen oder testen zu lassen. Der Nachweis über die Testung ist von diesen für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigten die Tests kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

[...]

(6) Wenn nach oder aufgrund dieser Verordnung ein tagesaktueller Test gefordert wird, gilt, dass dessen Vornahme zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Angeboten und Leistungen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf.

(7) Die Testpflicht gilt nicht für Personen,

1. die nachweisen, dass sie über einen vollständigen Impfschutz gegen SARS-CoV-2 verfügen oder
2. die von einer SARS-CoV-2-Infektion genesen sind.

Ein vollständiger Impfschutz liegt vor, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffe erfolgt ist, und

1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzwirkung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfdosis besteht.

Als genesen gelten diejenigen Personen, die ein mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht, nachweisen können. Satz 1 gilt nicht für Personen, die mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

(8) Zur Nachweisführung genügt die Gewährung der Einsichtnahme in die Test- oder Impfnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original.

[...]

Teil 3

Öffentliches Leben und Kultur

§ 15

Öffentliche Festivitäten

(1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, sind öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen untersagt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 sind öffentliche Festivitäten sowie Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen mit Hygienekonzept zulässig. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

§ 16

Kirchen und Religionsgemeinschaften, Beerdigungen und Eheschließungen

(1) § 4 Absatz 1 gilt nicht für Zusammenkünfte in Kirchen und auf den für die Religionsausübung bestimmten Grundstücken und in Gebäuden von Religionsgemeinschaften zum Zwecke der Religionsausübung sowie für Eheschließungen und Beerdigungen im engsten Familienkreis. An Beerdigungen dürfen nicht mehr als 30 Personen teilnehmen. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test nachweisen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Abhängig vom Infektionsgeschehen im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen Kreisfreien Stadt kann die zuständige kommunale Behörde im Einzelfall Prozessionen im öffentlichen Raum zulassen.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften regeln ihre Zusammenkünfte zum Zwecke der Religionsausübung in eigener Verantwortung mit verpflichtender Wirkung. Für Zusammenkünfte in Kirchen und von Religionsgemeinschaften zum Zweck der Religionsausübung sind die aufgestellten Hygienekonzepte der besonderen Infektionslage anzupassen.

(3) An Eheschließungen dürfen nicht mehr als 30 Personen teilnehmen. Bei mehr als zehn Personen müssen alle Teilnehmenden einen tagesaktuellen Test nachweisen. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten.

(4) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, sind abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 bis zu 50 Personen zulässig. Die Testpflicht entfällt.

[...]

§ 18

Kulturstätten

(1) Museen, Bibliotheken, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Kinos, Theater, Bühnen, Opernhäuser, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Musiktheater und ähnliche Einrichtungen für Publikum sowie Kulturveranstaltungen im Außenbereich dürfen unter der Voraussetzung öffnen, dass diese eine Terminbuchung und Kontaktfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 sowie die Vorlage eines tagesaktuellen Tests vorsehen. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

[...]

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht. Dies gilt nicht, wenn der Mindestabstand nach § 4 Absatz 4 unterschritten werden soll. Die Regelungen des § 7 bleiben unberührt.

(4) Für die Proben und Aufführungen von Laien und Amateuren gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

[...]

Teil 5 nichts schulische Bildung

[...]

§ 28 Kunst-, Musik- und Tanzschulen

(1) Die Öffnung und der Betrieb von Kunst-, Musik-, und Tanzschulen sowie der Musikunterricht durch freiberufliche Musikpädagogen ist untersagt.

(2) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, ist von Absatz 1 der Einzelunterricht ausgenommen, wenn

1. die Hygienemaßnahmen nach § 6 eingehalten werden,
2. eine Kontakterfassung nach § 6 Absatz 1, 7 und 8 erfolgt,
3. die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber und Beschäftigten sich testen oder testen lassen,
4. die Schülerinnen und Schüler einen tagesaktuellen Test vorweisen.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Testung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung beim letzten Test in der Kalenderwoche negativ getestet wurden. In Tanzschulen gilt als Einzelunterricht das Tanzen mit einer festen Tanzpartnerin oder einem festen Tanzpartner.

(3) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, ist die Öffnung der nach Absatz 1 geschlossenen Einrichtungen zulässig, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen entsprechend eingehalten werden.

(4) § 26 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Testpflicht für Schülerinnen und Schüler.

Teil 6 Weitere Bereiche

§ 29 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

[...]

(8) Erlaubt sind auch Vor-Ort-Kontakte durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozial- und Jugendamtes, Vormünder, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger und von rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie durch Sorgeberechtigte, soweit Angelegenheiten der Personensorge zu besorgen sind, und Eltern mit Besuchs- und Umgangsrecht. Daneben sind Besuche zu

seelsorgerischen Zwecken zugelassen. Der Besuch ist mit der Einrichtungsleitung im Vorfeld abzustimmen; dabei sind die in Absatz 3 und 4 genannten Hygienemaßnahmen einzuhalten. Beim Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ist entsprechend den Vorgaben des Robert Koch-Instituts der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.

[...]